

NORDEN



MASSTAB 1 : 1000

BEBAUUNGSPLAN

RAST

VOM 8-10.84

DECKBLATT NR. 16

GEMEINDE: RATTENBERG
LANDKREIS: STRAUBING-BOGEN
REG.-BEZIRK: NIEDERBAYERN

Planunterlagen

Amtliche Flurkarten von der Flurbereinigung Stand 1984. Nach Angabe zur genauen Massentnahme nicht geeignet.

1. AUSLEGUNG DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2A ABSATZ 6 BBAUG. VOM 15.10.85 BIS 18.11.85. IN DER GEMEINDEKANZLEI ÖFFENTLICH AUSGELEGT, ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN AM 4.10.85 ORTSÜBLICH DURCH ANSCHLAG BEKANNTGEMACHT. RATTENBERG, DEN 19.11.1985



Gemeinde Rattenberg
1. Bürgermeister

2. SATZUNG DIE GEMEINDE RATTENBERG HAT MIT BESCHLUSS DES GDE. RATES VOM 29.2.1986 DIESE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEMÄSS § 10 BBAUG. UND ARTIKEL 107 ABS. 4 BAY. BAUORDNUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.



Gemeinde Rattenberg
1. Bürgermeister

3. GENEHMIGUNG DAS LANDRATSAMT STRAUBING-BOGEN HAT DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES MIT BESCHIED VOM 4.11.87 NR. 12/610 GEMÄSS § 11 BBAUG. GENEHMIGT. STRAUBING, DEN 4.11.87



Landrat
Ruttner

4. INKRAFTTRETEN DIE GEMEINDE HAT AM 16.11.1987 DIE GENEHMIGUNG DES DECKBLATTES NACH § 12 SATZ 1 BBAUG. ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT, DIE ÄNDERUNG IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBAUG. RECHTSVERBINDLICH.



RATTENBERG, DEN 16.11.1987
Gemeinde
1. Bürgermeister

UNTERGSCHWANDT, DEN 8.10.84

GEÄND. 26.8.85

Architekturbüro
AK. BAY. 44 318 - BAB
Josef Pongratz
Untergschwandt 20
8441 Rattenberg
Telefon (099 63) 10 62

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.6. GEBÄUDE:

0.6.1 ZUR PLANLICHEN FESTSETZUNG DER ZIFFER 2.1.15

DACHFORM: SATTELDACH 25 - 28°
 DACHDECKUNG: PFANNEN NATURROT
 DACHGAUPEN: DACHGAUPEN SIND ALS SOG. STEHENDE GAUPEN (SATTELDACH) BEI EINER MIND. DACHNEIGUNG VON 28° ZULÄSSIG
 KNIESTOCK: MAX 35 CM BEI U + I, BERGSEITE BIS 80 CM
 SOCKELHÖHE: NICHT ÜBER 50 CM
 ORTGANG: ÜBERSTAND MIND. 15 CM, NICHT ÜBER 1,50 M
 TRAUFE: ÜBERSTAND MIND 15 CM, NICHT ÜBER 1,00 M
 TRAUFHÖHE: TALSEITIG NICHT ÜBER 6,50 M AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE
 DACHGAUPEN: FORTSETZUNG: DIE VORDERANSICHTSELÄCHE DER GAUPE DARF 1,50 m² NICHT ÜBERSCHREITEN.

0.6.5 WEITERE FESTSETZUNGEN:

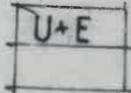
KNIESTOCK: BEU U + E KANN NACHFOLGENDE AUSBILDUNG IM KNIESTOCKBEREICH GRUNDSÄTZLICH ZUGELASSEN WERDEN:
 A) BEI SICHTBARER, VERPUTZTER FUSSPFETTE MAX 20 CM UND
 B) BEI SICHTBARER FUSSPFETTE MAX 40 CM (DOPPELPFETTE)
 AUSNAHMEN NACH § 31 ABSATZ 1 BBAUG:
 BEI BESONDEREN GESTALTUNGSMASSNAHMEN KÖNNEN AUSNAHMEN ZUGELASSEN WERDEN.
 (SIEHE DECKBLATT NR. 12)

ZEICHENERKLÄRUNG UND PLANLICHE FESTSETZUNGEN

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

2.1 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE:

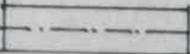
GEPLANTE WOHNGEBÄUDE MIT EINGETRAGENER GESCHOSSZAHL
 MITTELSTRICH = FIRSTRICHTUNG

2.1.15  ALS HÖCHSTGRENZE SICHTBARES UNTERGESCHOSS UND ERDGESCHOSS (HANGHAUS)
 TRAUFHÖHE DARF TALSEITIG, GEMESSEN AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE 6,50 M NICHT ÜBERSTEIGEN.
 BEI WA. GRZ. = 0,4 GFZ = 0,8
 SOWEIT SICH NICHT AUS DEN SONSTIGEN FESTSETZUNGEN GERINGERE WERTE ERGEBEN.

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN:

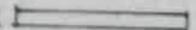
3.5  BAUGRENZE

5. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE:

5.2  ÜBERÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSTRASSEN

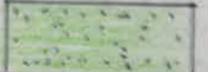
6. VERKEHRSFLÄCHEN:

6.1  STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN (FAHRBAHN)

6.1.1  GEHWEGE

6.3  STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN.

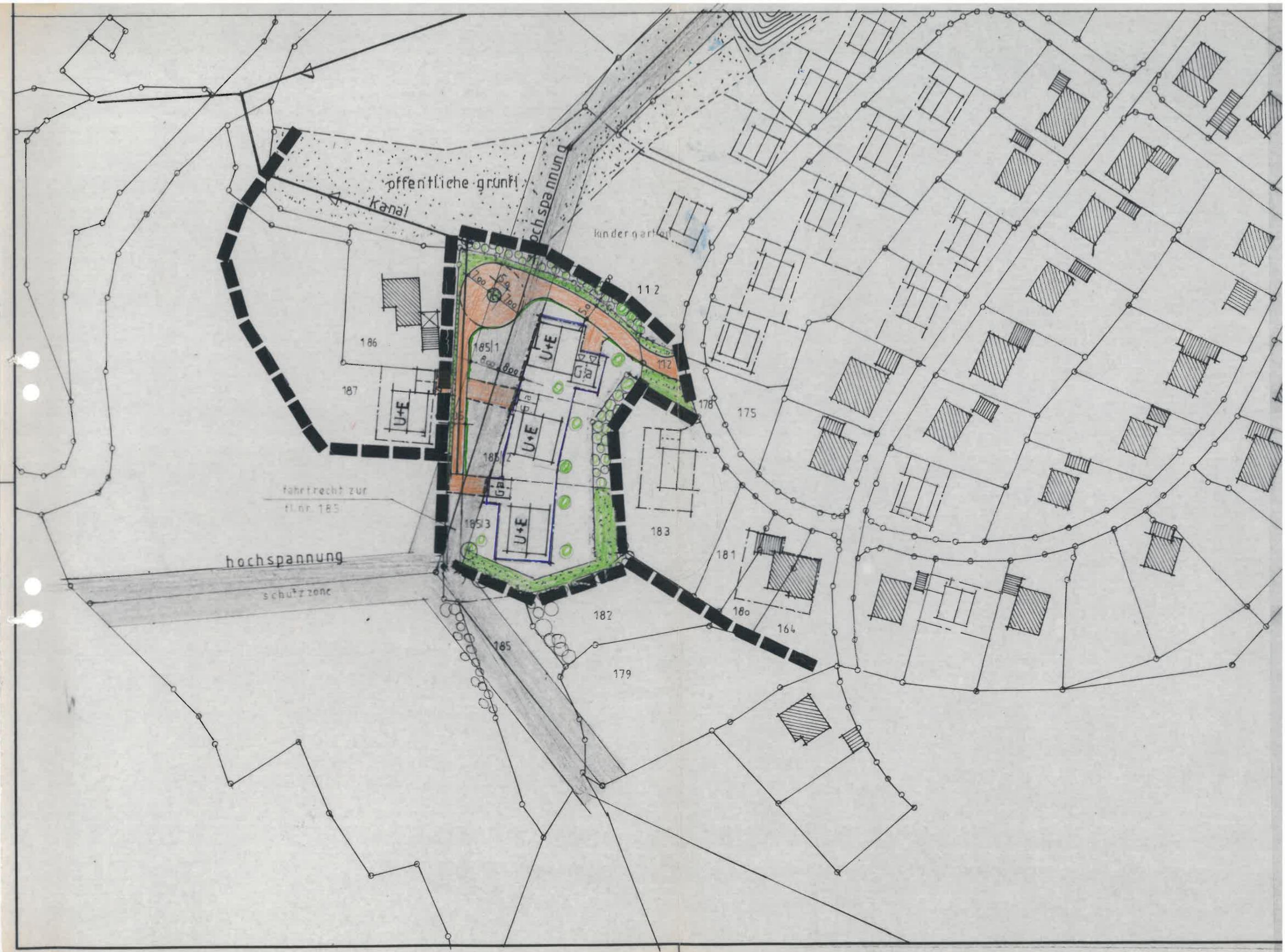
9. GRÜNFLÄCHEN UND BEPFLANZUNG:

9.9  ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

9.10  BESTEHENDE BEPFLANZUNG (MUSS ERHALTEN BLEIBEN) = 3-REIHIGE BEPFLANZUNG ALS ÖFFENTL. FLÄCHE
 AUF JEDEM GRUNDSTÜCK SIND MIND. ZWEI OBSTBÄUME ZU PFLANZEN.

13. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

 GRENZEN DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES



öffentliche Grünfl.

Kanal

hochspannung

kindergarten

112

186

187

U+E

1851

U+E

G/a

178

175

fahrtrecht zur fl. nr. 185

185

U+E

183

hochspannung

schutzzone

1853

U+E

181

182

180

164

185

179

BEGRÜNDUNG ZUM DECKBLATT NR. 16 DES BEBAUUNGSPLANES
RATTENBERG A U F D E R R A S T

1.) ALLGEMEINES

DER GEMEINDERAT BESCHLOSS DIE ÄNDERUNG BZW. ERWEITERUNG DES
BEBAUUNGSPLANES AUF DER RAST VOM..... DURCH DIE AUFSTELLUNG
DES DECKBLATTES NR. 16 VOM 8.10.84

DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES WIRKT SICH AUF DAS PLANGEBIET
NUR UNWESENTLICH AUS.

2.) DURCHGEFÜHRTE ÄNDERUNG

DIE ZUFAHRTSTRASSE ZU DEN GRUNDSTÜCKEN FL. NR. 185/1-3
WIRD SÜDLICH DER STEINMAUER VERLEGT, DIE ZUFAHRT WIRD MIT 5,00
METER BREITE AUSGEBAUT, WESTLICH DES GRUNDSTÜCKES 185/1 WIRD EINE
WENDEPLATTE ERRICHTET, DIE ZUFAHRT ZU DEN GRUNDSTÜCKEN 185/2 UND
185/3 ERFOLGT ÜBER EINE 3,5 METER BREITE STRASSE, IM MITTELPUNKT
DER WENDEPLATTE WIRD EIN LINDENBAUM EINGEPLANT, DIE STRÄUCHER
ENTLANG DER ZUFAHRTSTRASSE MÜSSEN ERHALTEN BLEIBEN, AUSSERDEM
SIND DIE STRÄUCHER ZUR FL. NR. 183 UND 182 ZU ERHALTEN.

STATT EINEM WOHNHAUS SOLLEN DREI WOHNGEBÄUDE AUF DER FL. NR. 185
ERRICHTET WERDEN.

ZUSÄTZLICH WIRD DAS GRUNDSTÜCK FL. NR. 187 ERSCHLOSSEN,
DIE ABWÄSSER WERDEN ÜBER EINE DICHTER ROHRLEITUNG DN 200 DEM
BESTEHENDEN GEMEINDLICHEN KANAL ZUGEFÜHRT.

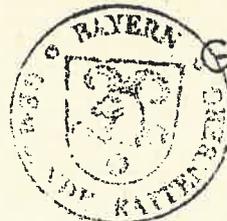
DIE WOHNGEBÄUDE WERDEN DURCH DIE HOCHSPANNUNG NICHT BEEINTRÄCHTIGT.

10. 1. 1985

GEBILLIGT LAUT GEMEINDERATSBESCHLUSS VOM.....

RATTENBERG, DEN, 10. 1. 1985

UNTERGSCHWANDT, DEN 8.10.84



R. Pongratz
Gemeinde Rattenberg
1. Bürgermeister

Architekturbüro
AK. BAY. 44318 - BAB
Josef Pongratz
Untergschwendt 20
8441 Rattenberg
Telefon (0 99 65) 10 32